

Merkblatt Ferienreisen

(Stand: 01.11.2016)

I. Förderspektrum

1. Förderfähig sind Aufwendungen zur angemessenen Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Vorbereitung und Durchführung von offenen Ferienreisen, die ab 2017 stattfinden.
2. Die Aktion Mensch kann Ferienreisen mit einer Mindestdauer von fünf Tagen inklusive An- und Abreise durch eine Pauschale für Aufwendungen zur angemessenen Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Höhe von 35 EUR je Tag und Betreuer fördern. An- und Abreisetag zum Ferienort zählen bei der Zuschussberechnung zusammen einen Tag. (Beispiel: Eine Ferienreise dauert einschließlich An- und Abreisetag fünf Tage, somit können nur vier Tage bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden.)
3. Als Ferienreisen können nur offen ausgeschriebene Reisen im In- und Ausland mit Übernachtung anerkannt werden. An- und Abreisetag zum Ferienort zählen bei der Zuschussberechnung zusammen einen Tag. (Beispiel: Eine Ferienreise dauert fünf Tage von Montag bis Freitag, somit kann nur für vier Tage eine Pauschale pro Betreuer beantragt werden).
4. Ferienreisen für einen geschlossenen Personenkreis, wie dies zum Beispiel bei Ferienreisen von Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen und Wohnheimen der Fall ist, sind nicht förderfähig.
5. Stationäre Einrichtungen nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sind von der Förderung von Ferienreisen ausgeschlossen.

II. Hinweise zu den förderfähigen Kosten

1. Die von der Aktion Mensch gewährte Pauschale für Aufwendungen zur angemessenen Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die sich über die Betreueranzahl berechnet, kann in die Gesamtfinanzierung der Reise eingerechnet werden. Folgende Kosten werden anerkannt, sofern sie unmittelbar für die Reise entstehen:
 - a) Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und Betreuer
 - b) Fahrtkosten für Bus- oder Bahnreisen
 - c) Fahrtkosten in Höhe von bis zu 0,30 EUR pro Kilometer für eigene Fahrzeuge
 - d) Programmkosten für Ausflüge wie Eintrittsgelder und ähnliches
 - e) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer und Kosten für Honorarkräfte während der Ferienreise
 - f) zusätzliche Personalkosten während der Reise
(zum Beispiel zusätzliches Personal, Aufstockung vorhandenen Personals, ausgezahlte Überstundenvergütung bis zu vier Stunden täglich)
2. Laufende Personalkosten für fest angestelltes Personal sowie allgemeine Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromiete, Abschreibungen, Porto und so weiter) werden nicht anerkannt.
3. Während der Ferienreise sind Teilnehmer- und Teilnehmerinnen- sowie Betreuer- und Betreuerinnenlisten als Anwesenheitsnachweis zu führen. Alle notwendigen Dokumente werden im elektronischen Antragsverfahren bereitgestellt.

III. Förderrichtlinien

Im Übrigen gelten die Förderrichtlinien der Aktion Mensch in der bei Eingang des Förderantrags gültigen Fassung.

Bonn, den 01.11.2016